

Schafzuchtverband



Nordrhein-Westfalen

Hüten mit Koppelge- brauchshunden

Prüfungsordnung



**Wissenswertes für Schafhalter
in Nordrhein-Westfalen**

Einleitung

Das Zusammenwirken von Schäfer, Hund und Herde zu beobachten ist für viele Menschen ein Sinnbild von Harmonie und Idylle. Dieser Eindruck darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, wie viel Mühe und Arbeit erforderlich ist, um einen jungen Hütehund auf seine Aufgaben vorzubereiten und zu trainieren.

Ein gut ausgebildeter talentierter Hütehund ist für seinen Besitzer ein unverzichtbarer Mitarbeiter, ohne den viele anfallende Arbeiten nur mit großen Schwierigkeiten oder überhaupt nicht erledigt werden können.

Die jeweilige regionale Haltungform der Schafe hatte immer auch direkten Einfluss auf die Arbeitsweise und die Zuchtauslese der dort gehaltenen Hütehunde. So werden in den angelsächsischen Ländern Schafe üblicherweise auf oft recht großen, von Mauern oder Zäunen umgebenen Flächen gehalten, während bei der traditionellen Wanderschafhaltung Mitteleuropas der Schäfer mit seiner oft aus mehreren hundert Tieren bestehenden Herde über Land zieht.

Je nach Einsatzbereich kann man Hütehunde also zwei grundsätzlichen Kategorien zuordnen, nämlich

- Herdengebrauchshunde (Schafhaltung wird als Wanderschafhaltung betrieben)
- Koppelgebrauchshunde (Schafe werden auf eingezäunten Flächen gehalten)

Betrachtet man die Schafhaltung in Deutschland, einem Land mit traditioneller Wanderschafhaltung, so ist in den letzten Jahren eine stetig zunehmende Entwicklung hin zur Koppelschafhaltung feststellbar. Gerade der heute oft übliche Einsatz von flexiblen Elektronetzen ermöglicht es, kurzfristig zur Beweidung vorgesehene landwirtschaftliche Flächen auch mit einer größeren Anzahl von Schafen abzuweiden, ohne dass sie ständig beaufsichtigt werden müssen.

Der zunehmende Trend hin zur Koppelschafhaltung war für den Schafzuchtverband Nordrhein-Westfalen (SZV NRW) ausschlaggebend, eine Prüfung für Koppelgebrauchshunde zu entwickeln, deren Prüfungsordnung hier jetzt vorliegt.

Die im Folgenden beschriebenen Aufgaben stehen beispielhaft für die vielfältigen praktischen Einsatzbereiche des Koppelgebrauchshundes innerhalb der modernen Schafhaltung.

Durch die Teilnahme an einer Prüfung für Koppelgebrauchshunde soll den nordrhein-westfälischen Schäfern und Schafhaltern die Möglichkeit gegeben werden, die Talente und die Ausbildung der von ihnen geführten Hunde innerhalb eines Wettbewerbs einem breiteren Publikum vorzuführen und durch ein Richterergremium bewerten zu lassen. Die auf einer solchen Veranstaltung dokumentierten Leistungen sind gleichzeitig ein offizielles Wertgutachten über die Einsatzfähigkeit des vorgeführten Hütehundes.

Der in Zukunft steigende Bedarf an geeigneten Hunden für die Koppelschafhaltung fördert sicherlich auch die Bereitschaft der Besitzer, an Prüfungen teilzunehmen, so dass zu wünschen ist, dass möglichst viele Schafhalter sich mit ihren Hütehunden den Prüfungsaufgaben stellen werden.

Allgemeine Bestimmungen

Zugelassen sind Hunde aller Rassen und Mischungen, sofern deren Besitzer Mitglied im SZV NRW sind. Das Mindestalter der Hunde beträgt 15 Monate. Es dürfen nur äußerlich gesund erscheinende Hunde zu Prüfungen vorgeführt werden. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen, am Prüfungstag ist der Impfpass mit gültiger Tollwutschutzimpfung vorzulegen. Die Hunde müssen entweder durch Tätowierung oder durch Mikrochip eindeutig identifizierbar sein.

Läufige Hündinnen dürfen an der Veranstaltung teilnehmen, sie müssen jedoch in der Startfolge an das Ende der Prüfung gesetzt werden und sind bis zum Aufruf vom Hütegelände fern zu halten.

Jeder Hund ist an einer Herde von mindestens 15 Schafen zu prüfen. Die Schafe müssen das Hüten mit Hunden gewohnt sein. Die Herde kann – sofern die Schafe noch keine Ermüdungserscheinungen zeigen – für mehrere Durchgänge eingesetzt werden. Innerhalb der einzelnen Herde sind mindestens 5 Tiere, maximal jedoch 1/3 der Schafe in deutlicher Form gekennzeichnet.

Die Prüfung kann von einem oder mehreren Richtern beurteilt werden, die ihre Bewertung nach dem für die einzelnen Aufgaben festgelegten Punkteschlüssel vornehmen. Aus den Beurteilungen der Richter wird der Mittelwert gebildet. Das Richterurteil ist unanfechtbar.

Die Richter können die Prüfung abbrechen, wenn der Hundeführer durch eigenes Verschulden eine Situation erzeugt hat, aus der heraus ein ordnungsgemäßes Beenden des Durchgangs nicht mehr möglich ist. Prüfungsabbruch erfolgt ebenfalls bei tierschutzwidrigem Verhalten des Hundeführers.

Treten im Verlauf der Prüfung Störeinflüsse auf, die nicht auf einem Fehlverhalten des Hundes bzw. des Hundeführers beruhen, so steht es den Richtern frei, die Prüfung an dieser Stelle zu unterbrechen und dem Hundeführer die Möglichkeit zu einem neuen Durchgang zu geben.

Bei widrigen Witterungsverhältnissen (z. B. starker Hitze) kann der Parcours der Situation entsprechend verkürzt oder geändert werden.

Um den Hund zu lenken, sind dem Hundeführer Hörzeichen incl. Pfeifsignale sowie Sichtzeichen gestattet. Körperliche Einwirkungen auf den Hund sind nicht erlaubt.

Mit den Schafen darf in angemessener, tiergerechter Weise hantiert werden, Misshandlungen führen zum Prüfungsabbruch.

Der Hüter sollte durch seine Kleidung die Verbundenheit zur Schafhaltung bzw. zur Landwirtschaft dokumentieren. Ebenso sollte er eine angemessene Kopfbedeckung tragen. Ein Fangstock bzw. eine Schäferschippe ist mitzuführen.

Vor Beginn bzw. am Ende eines Durchgangs begibt sich der jeweilige Hüter zum Richtergrremium, um sich und seinen Hund an- bzw. abzumelden und eventuelle Hinweise der Richter entgegen zu nehmen.

Hunde, die sich nicht im Prüfungsablauf befinden bzw. nicht als Hilfhunde benötigt werden, sind grundsätzlich an der Leine zu führen, um Störeinflüsse zu vermeiden.

Die Prüfung ist erst nach der Siegerehrung beendet. Falls ein Hüteteilnehmer die Veranstaltung vorher verlassen muss, entscheidet der Hüteteiler über Ausnahmen.

Qualifikationsmöglichkeiten zur Teilnahme an der Nordrhein-westfälischen Meisterschaft für Koppelgebrauchshunde

Um an der einmal jährlich stattfindenden NRW-Meisterschaft für Koppelgebrauchshunde teilnehmen zu können, müssen Hund und Hüter als Team mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt haben:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer der vorherigen Meisterschaften
- Erfolgreicher Abschluss eines Border Collie-Trials der Klasse 2 oder 3 oder einer vergleichbaren Veranstaltung
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Leistungshüten für Herdengebrauchshunde
- Teilnahmeberechtigung wurde an mindestens einem vom SZV NRW angebotenen Probehüten erteilt

Aufgaben

Aufgabe 1 - Zusammentreiben und Heranholen der Schafe

Die Herde befindet sich auf einer mindestens 1 ha großen Fläche. Vom Eingang dieser Fläche aus schickt der Hundeführer (HF) seinen Hund und lässt durch ihn die Schafe zusammentreiben und zum Eingang bringen. Das Zusammentreiben und Heranholen der Schafe sollte möglichst ruhig geschehen. Dem HF ist es gestattet, zur Unterstützung seines Hundes mit auf die Fläche zu gehen, volle Punktbewertung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn der HF in einem markierten Bereich am Eingang zurückbleibt.

Aufgabe 2 - Einzeltier fangen

Wenn die Schafe den markierten Bereich erreicht haben, fängt der HF ein gekennzeichnetes Tier aus der Herde und hält es fest, bis die Richter ein Freigeben des Schafes gestatten. Es ist dem Hüter erlaubt, statt eines markierten auch ein unmarkiertes Schaf zu fangen, hierfür kann er jedoch nur maximal 5 Punkte erhalten. Ein Aufsetzen des Schafes wie beispielsweise zur Klauenbehandlung ist hierbei nicht notwendig, kann jedoch gezeigt werden. Der mitgebrachte Fangstock muss zum Fangen eingesetzt werden.

Aufgabe 3 - Tor

Die Herde ist anschließend aus der Koppel durch ein Tor auf einen Weg zu treiben. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Schafe in ruhigem Tempo und ohne sich zu quetschen durch das Tor gehen.

Aufgabe 4 - Ziehen

Beim Ziehen mit der Herde sollte insgesamt eine Strecke von ca. 500 m zurückgelegt werden. In diese Wegstrecke sind die Aufgaben „Brücke“, „Kreuzung“ und „Straßenverkehr“ mit aufgenommen, außerdem kann die Strecke eine oder mehrere „scharfe Ecken“ enthalten, an denen rechtwinklig abgebogen werden muss. Das Ziehen sollte in ruhigem Tempo gezeigt werden. Der Hund ist so einzusetzen, dass die Schafe davon abgehalten werden, zurück zu bleiben oder den Weg zu verlassen, um in angrenzende Kulturen einzudringen.

Aufgabe 5 - Kreuzung

Im Verlauf des Ziehens soll die Herde an einer Wegkreuzung angehalten werden. Erst nachdem ein Fahrzeug den Querweg passiert hat, darf mit der Herde weiter gezogen werden, wobei rechtwinklig abgebogen werden soll. Der Hund ist so einzusetzen, dass die Schafe weder geradeaus weiter laufen noch den Winkel abkürzen.

Aufgabe 6 - Brücke

Während des Ziehens führt der Hüter die Herde über eine Brücke, indem er selbst voran geht. Als Brücke kann eine natürliche Brücke oder eine aus Hürden aufgebaute Wegverengung verwendet werden. Der Hund ist so einzusetzen, dass möglichst alle Schafe in ruhigem Tempo über die Brücke gehen, wobei der Hund den Schafen über die Brücke folgen soll.

Aufgabe 7 - Straßenverkehr

An einer geeigneten Stelle kommt der Herde während des Ziehens ein Auto im Schrittempo entgegen. Der Hund ist so einzusetzen, dass die Herde in eine hierfür vorgesehene Ausbuchtung der Wegstrecke dirigiert wird und somit die Weiterfahrt des Fahrzeugs nicht behindert

Aufgabe 8 - Behandlungsgang (mit Sortieranlage)

Auf einer geeigneten Fläche bzw. auf der zum Sammeln der Schafe verwendeten Koppel ist ein Behandlungsgang mit trichterförmigem Einlass aufgebaut, durch den die Schafe hindurch getrieben werden sollen. Hieran schließt sich eine Sortieranlage an, die von denjenigen HF verwendet werden kann, die die Aufgabe 9 (Trennen) nicht unter Zuhilfenahme ihres Hundes zeigen wollen. Mit Hilfe dieser Anlage soll eine Gruppe von fünf Schafen abgesondert werden, mit denen dann die Aufgabe 10 (Verladen) durchgeführt wird.

Aufgabe 9 - Trennen

Nach dem Durchlaufen des Behandlungsganges soll aus der gesamten Herde eine Gruppe von fünf Schafen abgesondert werden, um sie danach auf einen bereitgestellten Anhänger zu verladen. Das Trennen kann auf zwei verschiedene Arten gezeigt werden:

Zuhilfenahme der Sortieranlage:

Die Sortieranlage muss vom Hüter so eingesetzt werden, dass aus der gesamten Herde eine Gruppe von fünf gekennzeichneten Schafen abgesondert wird, um sie anschließend auf den Anhänger zu verladen.

Zuhilfenahme des Hundes:

Nach dem Durchlaufen des Behandlungsganges wird die komplette Herde durch die Sortieranlage getrieben, ohne diese zum Sortieren einzusetzen. Danach erfolgt auf freier Fläche der Einsatz des Hundes, durch den dann eine Gruppe von fünf gekennzeichneten Schafen aus der Herde abgesondert und dann zum Anhänger getrieben wird.

(Anmerkung: Volle Punktzahl kann nur der Hüter erhalten, der in maximal zwei Versuchen genau fünf gekennzeichnete Schafe absondert. Für einen dritten Versuch werden zwei Punkte abgezogen. Misslingt auch dieser, muss die gesamte Herde wieder in den Behandlungsgang getrieben werden, um dann die erforderliche Anzahl gekennzeichnete Schafe mithilfe der Sortieranlage abzutrennen. Für diesen Sortiervorgang können dann jedoch keine Punkte vergeben werden.

Gelingt es dem Hüter nicht, genau fünf gekennzeichnete Schafe abzusondern, so darf er dennoch zur nächsten Aufgabe übergehen, sofern sich mindestens ein markiertes Schaf in der abgetrennten Gruppe befindet. Für jedes „falsche“ oder fehlende Schaf wird jedoch ein Punkt abgezogen.

<i>Beispiele: fünf markierte, ein unmarkiertes Schafe abgetrennt:</i>	<i>minus 1 Punkt</i>
<i>vier markierte Schafe abgetrennt:</i>	<i>minus 1 Punkt</i>
<i>vier markierte, ein unmarkiertes Schaf abgetrennt:</i>	<i>minus 1 Punkt</i>
<i>drei markierte, zwei unmarkierte Schafe abgetrennt:</i>	<i>minus 2 Punkte</i>
<i>ein markiertes, vier unmarkierte Schafe abgetrennt:</i>	<i>minus 4 Punkte</i>
<i>kein markiertes Schaf abgetrennt:</i>	<i>nicht gestattet!</i>

Aufgabe 10 - Verladen

Die abgetrennte Gruppe, in der sich mindestens 1 markiertes Schaf befinden muss, soll auf einen bereitgestellten Anhänger verladen werden. Anschließend ist der Anhänger vorschriftsmäßig zu verschließen.

(Anmerkung: Diese Aufgabe ist grundsätzlich an das Ende der Prüfung zu setzen.)

Gesamteindruck

Neben der Bewertung der einzelnen Aufgaben vergeben die Richter Punkte für den Gesamteindruck. Folgende Kriterien sollen hierbei besondere Beachtung finden:

beim Hund:

1. Temperament
2. Arbeitsbereitschaft
3. Lenkbarkeit
4. Reaktionsgeschwindigkeit
5. Fähigkeit, Schafe zu kontrollieren
6. „Mitdenken“ in plötzlich auftretenden neuen Situationen
7. angepasste Härte

beim Hundeführer:

1. sinnvoller Einsatz von Hör- und Sichtzeichen
2. ruhiges, tiergerechtes Verhalten gegenüber den Schafen
3. richtiges Einschätzen von plötzlich auftretenden neuen Situationen
4. Auftreten in angemessener Kleidung
5. Einsatz des Fangstocks
6. An- und Abmelden beim Richterghremium

bei beiden:

Umgang und Zusammenarbeit

Punkteschlüssel

Bei den jeweiligen Aufgaben sind folgende Punktzahlen maximal zu erreichen:

1. Zusammentreiben und Heranholen der Schafe	15 Punkte
2. Einzeltier fangen	10 Punkte
3. Tor	5 Punkte
4. Ziehen	10 Punkte
5. Kreuzung	10 Punkte
6. Brücke	10 Punkte
7. Straßenverkehr	5 Punkte
8. Behandlungsgang	5 Punkte
9. Trennen -mit Sortieranlage 5 Punkte -mit Hund	10 Punkte
10. Verladen	10 Punkte
Gesamteindruck	10 Punkte

Maximal 100 Punkte

Hüteparcours

- | | |
|---|---|
| 1 - Zusammentreiben und Heranholen der Schafe | 6 - Brücke |
| 2 - Einzeltier fangen | 7 - Straßenverkehr |
| 3 - Tor | 8 - Behandlungsgang (mit Sortieranlage) |
| 4 - Ziehen | 9 - Trennen |
| 5 - Kreuzung | 10 - Verladen |

